

43

AMTSBLATT

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Band VII, Stück 14 ISSN 0083-5633

Hannover, den 30. November 2001

INHALT

I. Gesetze, Verordnungen, Agenden und Richtlinien

II. Beschlüsse, Erklärungen, Verträge, Verfügungen

Nr. 120	Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Entwurf der „Leitlinien kirchlichen Lebens“. Vom 23. Oktober 2001	174
Nr. 121	Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Lage nach den Terroranschlägen in den USA. Vom 23. Oktober 2001	175
Nr. 122	Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Catholica-Bericht 2001 „Zum gemeinsamen Zeugnis gerufen“. Vom 23. Oktober 2001	175
Nr. 123	Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Lage in Israel/Palästina. Vom 23. Oktober 2001	176
Nr. 124	Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu Fragen der Bioethik. Vom 23. Oktober 2001	176
Nr. 125	Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu ökumenischen Partnerschaften. Vom 23. Oktober 2001	176
Nr. 126	Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu Haushaltsfragen. Vom 23. Oktober 2001	177
Nr. 127	Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu Haushaltsfragen. Vom 23. Oktober 2001	177
Nr. 128	Beschluss des Präsidiums des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Zahl und Besetzung der Senate. Vom 7./12. August 2001	177

III. Mitteilungen

Nr. 129	Geschäftsverteilungsplan des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für die Zeit vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2002. Vom 2./7. November 2001	178
Nr. 130	Regelung für das Geschäftsjahr 2001 über die Vertretung und Mitwirkung im Disziplinarsenat. Vom 16. September 2001	179
Nr. 131	Generalsynode 2002 in Bamberg	179
Nr. 132	Bekanntgabe der Anpassung der Besoldung und Versorgung aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen in der Vereinigten Kirche in den Jahren 2001 und 2002. Vom 3. September 2001	179

IV. Personalmeldungen

Kirchenleitung	181
Bischofskonferenz	181
Pfarrergesamtvertretung	181
Lutherisches Kirchenamt	181

V. Aus den Gliedkirchen

VI. Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

VII. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes

I. Gesetze, Verordnungen, Agenden und Richtlinien

II. Beschlüsse, Erklärungen, Verträge, Verfügungen

Nr. 120 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Entwurf der „Leitlinien kirchlichen Lebens“.

Vom 23. Oktober 2001

I.

Die Generalsynode nimmt die Erwartungen der Gesellschaft nach Orientierung ernst und begrüßt die Erarbeitung des Entwurfs der „Leitlinien kirchlichen Lebens“. Mit ihnen sollen Orientierung für die christliche Lebensgestaltung in einer von Pluralität geprägten Gesellschaft und Klärung sowie Verständigung über Grundfragen christlichen Glaubens und Handelns angeboten werden.

Nach evangelisch-lutherischem Verständnis vollzieht sich Orientierung in der bleibenden Spannung von Freiheit und Verbindlichkeit. Die Generalsynode bekräftigt, dass diese Orientierung notwendigerweise eine individuelle und eine institutionelle Seite hat.

Christliche Lebensgestaltung kommt in geprägten Handlungsformen der Kirche zur Anschauung und wird dort weiter vermittelt. Damit wird ein Beitrag zum Aufbau und ein wesentlicher Dienst an der Einheit der Kirche Jesu Christi geleistet.

Orientierung erfährt der einzelne Christ und die einzelne Christin von Jesus Christus, der für uns die lebendige Mitte der Heiligen Schrift ist. In der Begegnung mit Jesus Christus und durch die Verwurzelung in den biblischen und abendländischen Traditionen schärfen Christen und Christinnen ihr Gewissen und finden Gemeinden ihr Profil in der Pluralität.

Die Generalsynode unterstreicht, dass die Leitlinien eine einigende und eine zur Verständigung beitragende Funktion

haben sollen. Dafür wollen sie einen Rahmen bieten, der geeignet ist, in den einzelnen Gliedkirchen eine lebendige Ausgestaltung anzuregen.

Die Leitlinien sind in manchen Punkten offen formuliert, weil nach evangelisch-lutherischem Verständnis Orientierung nie absolut, sondern immer auch zeitgebunden gefunden werden kann. Sie geben Wegweisung in den Herausforderungen der heutigen Zeit.

II.

Die Generalsynode bekundet den festen Willen, die Leitlinien nach Einarbeitung der Stellungnahmen auf ihrer letzten, der 6. Tagung der 9. Generalsynode der VELKD abschließend zu beraten. Sie nimmt dankbar zur Kenntnis, dass ein breit angelegter Stellungnahmeprozess bereits begonnen hat. Dessen Ergebnisse sollen bis spätestens 1. Juni 2002 im Lutherischen Kirchenamt vorliegen.

Die Generalsynode erinnert an die Möglichkeit, in den Gliedkirchen eigene Formen der Rezeption und Umsetzung zu finden.

Die Generalsynode bittet die Kirchenleitung, möglichst bald einen Redaktionsausschuss einzuberufen, der die Stellungnahmen aus den Gliedkirchen und die auf der Generalsynode vorgetragenen Gesichtspunkte aufnimmt. Die Kirchenleitung möge danach der Generalsynode den überarbeiteten Entwurf zur Entscheidung vorlegen.

Bückeburg, den 23. Oktober 2001

Der Präsident der Generalsynode

Veldtrup

Nr. 121 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Lage nach den Terroranschlägen in den USA.

Vom 23. Oktober 2001

Die Generalsynode schließt sich der Stellungnahme der Bischofskonferenz der VELKD vom 20. Oktober 2001 zur Lage nach den Terroranschlägen in den USA an, die folgenden Wortlaut hat:

„Menschen schützen, Gewalt überwinden

Die Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) hat bei ihrer Tagung am 19./20. Oktober 2001 in Bückeberg über die terroristischen Anschläge vom 11. September 2001 in den USA und deren Folgen beraten. Sie unterstreicht die Notwendigkeit der Ächtung jeglicher terroristischer Handlungen. Sie teilt die Sorgen vieler Menschen über die weiteren militärischen, politischen und gesellschaftlichen Entwicklungen in Deutschland und in der Welt. Sie sucht mit anderen nach Orientierung in der augenblicklich – trotz breiter Berichterstattung – unklaren Situation. In dieser Lage erklärt die Bischofskonferenz:

1. An der Erschütterung und am Erschrecken der Bevölkerung in den Vereinigten Staaten von Amerika nehmen die Menschen in Deutschland tiefen Anteil und trauern mit ihr. Die Regierungen haben die Pflicht, Menschen in ihren Ländern vor Schaden und Gefahr zu schützen. Die Kirchen erwarten aber, dass Politiker in den USA und den ihnen verbündeten Ländern bei Entscheidungen über Reaktionen auf die kritischen Stimmen im eigenen Land hören sowie ihre Partner in der internationalen Staatengemeinschaft und die Vereinten Nationen zu Rate ziehen.
2. Tiefe Anteilnahme gilt auch den Menschen in Afghanistan, die seit Jahrzehnten kriegerischen Auseinandersetzungen, Unterdrückung und verheerendem sozialen Elend ausgesetzt sind. Sie sind erneut von Vertreibung, Verstümmelung und Tod bedroht. Hilfe für sie ist dringend nötig. Die Bischofskonferenz fordert deshalb, den humanitären Organisationen sofort zu ermöglichen, Hilfsgüter nach Afghanistan zu schaffen. Militärische Aktionen müssen demgegenüber zurückstehen. Nur so erhält die Bevölkerung die erforderliche Hilfe, den bevorstehenden Winter zu überleben.
3. Die Bischofskonferenz sieht es als Aufgabe der Kirchen in Deutschland, den bereits bestehenden Dialog mit dem Islam zu intensivieren, insbesondere über friedensethische Fragen. Zugleich erwartet sie, dass sich die Führer des Islam von terroristischen Anschlägen distanzieren.
4. Die Bischofskonferenz bekräftigt den Vorrang der Politik, des Dialogs und der humanitären Hilfe vor jeglicher militärischer Aktion und unterstreicht die in diesem Zusammenhang erhobenen Forderungen, die der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland in seiner Schrift „Friedensethik in der Bewährung“ ausgeführt hat. Von allen politisch Verantwortlichen muss erwartet werden, dass sie ihre Entscheidungen und ihr Handeln an dieser Prioritätenfolge ausrichten. Dazu gehören die Besinnung auf die Ursachen, aus denen sich der Terror nährt, und die Einsicht in die Zusammenhänge, die die westliche Welt mit zu verantworten hat. Hierher gehört auch das Engagement dafür, dass Globalisierung zu mehr Gerechtigkeit für alle Menschen führt.

5. Die Bischofskonferenz bittet alle Christen und Christinnen in den Kirchengemeinden, am Gebet um den Frieden festzuhalten, denn Gott selbst ist es, der den Frieden schafft.

Im Gottesdienst bringen wir unsere Klage, Furcht und Ratlosigkeit vor Gott und bitten ihn um Hilfe. Fürbittend treten wir für andere ein. Im Gottesdienst gewinnen wir Mut und Ideen für ein Handeln, das Frieden stiftet.“

Bückeberg, den 23. Oktober 2001

Der Präsident der Generalsynode

Veldtrup

Nr. 122 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Catholica-Bericht 2001 „Zum gemeinsamen Zeugnis gerufen“.

Vom 23. Oktober 2001

Die Generalsynode nimmt den Bericht des Catholica-Beauftragten, Landesbischof Dr. Johannes Friedrich, mit Dank und Zustimmung entgegen. Sie bekräftigt, dass die lutherischen Kirchen in der Gemeinschaft der christlichen Kirchen zum gemeinsamen Zeugnis des Evangeliums gerufen sind. Daher unterstützt sie die im Bericht vorgetragenen Anliegen und Aufgaben. Unter ihnen hebt sie die folgenden besonders hervor:

1. Ökumenische Gottesdienste am Pfingstmontag

Auf dem Weg zur Gemeinschaft aller Kirchen, in der sie sich gegenseitig als Kirchen anerkennen, im Verständnis des apostolischen Glaubens übereinstimmen und Gemeinschaft in den Sakramenten haben, kommt dem Gottesdienst große Bedeutung zu. Gemeinsame Gottesdienste am Pfingstmontag haben sich inzwischen an vielen Orten bewährt und sind zu einer guten Tradition auf dem Wege geworden. Es ist die gemeinsame Überzeugung der Kirchen, dass ökumenische Gemeinschaft wächst, wo der Heilige Geist die Kirchen erneuert. Dafür sollen die christlichen Kirchen ein unübersehbares Zeichen setzen, indem sie am Pfingstmontag, als einem Feiertag der Ökumene, verstärkt gemeinsame Wortgottesdienste feiern und um den Heiligen Geist beten. Die Generalsynode bittet die römisch-katholische Deutsche Bischofskonferenz, an diesem Tag, der kein weltweiter katholischer Feiertag ist, den Gemeinden ihrer Diözesen die Möglichkeit zu eröffnen, sich im Einklang mit ihrer Kirche an diesen gemeinsamen Gebetsgottesdiensten zu beteiligen.

2. Ökumenischer Austausch ist Bereicherung der Kirche

Die Generalsynode sieht in der Vielfalt, in der die christlichen Kirchen Gott loben, eine Entfaltung des Reichtums der Kirche Christi. Sie begrüßt und bekräftigt daher die Aussage des Präsidenten des Päpstlichen Einheitsrates, Kardinal Walter Kasper: „Der ökumenische Austausch der Gaben bedeutet Bereicherung.“ Diese Einsicht wird durch die Beteiligung ökumenischer Gäste an den Synodaltagungen eindrücklich bestätigt. Alle christlichen Kirchen, in denen die *eine*, heilige, umfassende und apostolische Kirche Gestalt gewinnt, bringen auf der Grundlage der gemeinsam prägenden Überlieferungen einen großen Reichtum aus ihren eigenen Traditionen und ihrer Frömmigkeit in die Gemeinschaft ein. Für lutherische Kirchen gehört

dazu die Heilige Schrift in der Übersetzung Martin Luthers. Ihre geprägte und prägende Sprache kann auch anderen Christen den Zugang zur biblischen Botschaft erschließen. Daher unterstützt die Generalsynode die Anregungen des Rates der EKD, in ökumenischen Gottesdiensten die Bibel sowohl in der Übersetzung Martin Luthers als auch in der katholischen Kirche gebräuchlichen Einheitsübersetzung zu gebrauchen.

3. Schritte aufeinander zu

Die Generalsynode ermutigt evangelische und katholische Christen, schon gelebte Gemeinschaft zu stärken bzw. das Miteinander auf allen Ebenen zu entwickeln durch gegenseitige Konsultation, Besuche, Beratung und Briefe, durch das Gebet füreinander, gemeinsame Gottesdienste sowie gemeinsame Einweihungs- und Segnungshandlungen. Solange die Kirchengemeinschaft noch nicht vollendet ist, sollen sich die Kirchen gegenseitig öffentliche Zeichen der Wertschätzung und der Verbundenheit geben, indem bei Gottesdiensten zur Übertragung kirchlicher Dienste, z. B. Ordinationen und Einführungen bzw. Weihen von Geistlichen, Vertreter oder Vertreterinnen der jeweils anderen Kirche eingeladen werden und ein Gruß- oder Segenswort sprechen. Die Generalsynode sieht darin geeignete Zwischenschritte auf dem Wege und einen hilfreichen Kontext, um bestehende Gegensätze der Konfessionen im Dialog zu klären und ihre kirchentrennende Wirkung zu überwinden.

4. Gemeinsame Schritte im gemeinsamen Zeugnis

Die Generalsynode ist überzeugt, dass bestehende Unterschiede zwischen den christlichen Kirchen eine enge Zusammenarbeit in bestimmten Handlungsfeldern nicht hindern müssen. Dazu gehören gemeinsame Tagungen, das Miteinander in sozialdiakonischer Arbeit, gemeinsame geistliche Worte sowie Stellungnahmen zu öffentlichen Themen. Gegenwärtig hat sich das gemeinsame Zeugnis der Kirchen vor allem beim Einsatz für das Leben (Bioethik, Sterbehilfe, Schutz des ungeborenen Lebens) zu bewähren. In der gelingenden Zusammenarbeit auf diesem Gebiet können die Menschen die Wirksamkeit des gemeinsamen christlichen Zeugnisses in Staat und Gesellschaft erkennen. Die Generalsynode hofft, dass solches gemeinsame Zeugnis der Kirchen über Deutschland hinaus im künftigen Europa gehört wird und wirksam werden kann. Sie vertraut dabei auf die Kraft des Heiligen Geistes, der die Kirchen versöhnt und ihr Zeugnis mit Kraft erfüllt.

Bückeburg, den 23. Oktober 2001

Der Präsident der Generalsynode

Veldtrup

Nr. 123 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Lage in Israel/Palästina.

Vom 23. Oktober 2001

Die Generalsynode der VELKD ist bestürzt über die Nachrichten, die sie aus den lutherischen Gemeinden Palästinas, insbesondere aus Bethlehem erhalten hat.

Die Generalsynode denkt mit Hoffen und Bangen an die Schwestern und Brüder in Bethlehem, in Beit Jala, in Beit Sahour, in Ramallah und in Jerusalem. Wir denken ins-

besondere an die Familien in diesen Kommunen, die in den letzten Tagen im Zuge der Besetzung einen Angehörigen oder eine Angehörige verloren haben.

Wir beten für sie zu Gott, wir bitten ihn um Kraft und Trost für die Familien, wir bitten ihn um Frieden für alle Menschen dort, wir bitten ihn, er möge allen Verantwortlichen die Kraft, den Mut und die Zivilcourage geben, wieder miteinander zu reden, anstatt aufeinander zu schießen. Wir bitten den Präsidenten der Generalsynode, dem Bischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Jordanien, Munib Younan, ihre Verbundenheit mit den lutherischen Christen in der Region zum Ausdruck zu bringen.

Wir bitten unsere Gemeinden, die Schwestern und Brüder dort in ihre Fürbitte aufzunehmen.

Wir bitten den Leitenden Bischof, die Entwicklung in Israel/Palästina zu verfolgen und gegebenenfalls erneut tätig zu werden.

Bückeburg, den 23. Oktober 2001

Der Präsident der Generalsynode

Veldtrup

Nr. 124 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu Fragen der Bioethik.

Vom 23. Oktober 2001

Die Generalsynode schließt sich der Stellungnahme der Bischofskonferenz der VELKD zu Fragen der Bioethik vom 13. März 2001 an. Wir unterstreichen den Grundsatz, dass bereits der menschliche Embryo eine Würde hat, die unantastbar und unverfügbar ist. Deshalb muss der Embryo allen willkürlichen Zugriffen entzogen sein. Von diesem Grundsatz her lehnen wir die verbrauchende Embryonenforschung, das Klonen von Menschen sowie Keimbahnmanipulationen ab. Wegen der großen Missbrauchsmöglichkeiten lehnen wir zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine gesetzliche Zulassung der Präimplantationsdiagnostik (PID) ab.

Bückeburg, den 23. Oktober 2001

Der Präsident der Generalsynode

Veldtrup

Nr. 125 Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu ökumenischen Partnerschaften.

Vom 23. Oktober 2001

Die Generalsynode nimmt zur Kenntnis, dass wegen der abschließenden Beratung der „Leitlinien kirchlichen Lebens“ der von der Generalsynode 2000 gefasste Beschluss, im Jahr 2002 eine Synode zum Thema „Ökumenische Partnerschaften“ abzuhalten, nicht durchführbar ist.

Da 2003 eine neue Generalsynode zusammen tritt, bitten wir diese, möglichst auf einer der ersten Synodentagungen das Thema zu behandeln.

Wir halten es für ein wichtiges Anliegen, die ökumenischen Beziehungen stärker ins Bewusstsein zu heben und die Gäste aus der lutherischen Weltfamilie partnerschaftlich in das synodale Geschehen einzubeziehen.

Bückeburg, den 23. Oktober 2001

Der Präsident der Generalsynode

Veldtrup

Nr. 126 Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu Haushaltsfragen.

Vom 23. Oktober 2001

Auf Grund von Art. 26 Abs. 3 der Verfassung der Vereinigten Kirche sowie § 6 des Seminargesetzes vom 6. November 1993, ABl. Bd. VI, S. 213 und § 7 Abs. 1 und § 6 Abs. 3 des Gemeindekolleggesetzes vom 30. Oktober 1994, ABl. Bd. VI, S. 247 wird beschlossen:

1. Dem Lutherischen Kirchenamt wird hinsichtlich der Haushaltsführung, Rechnungslegung und Kassenführung im Rechnungsjahr 2000 Entlastung erteilt.
2. Dem Lutherischen Kirchenamt und dem Rektor des Theologischen Studienseminars in Pullach wird hinsichtlich der Haushalts- und Kassenführung für das Theologische Studienseminar Pullach im Rechnungsjahr 2000 Entlastung erteilt.
3. Dem Lutherischen Kirchenamt und dem Leiter des Gemeindekollegs in Celle wird hinsichtlich der Haushalts- und Kassenführung für das Gemeindekolleg in Celle im Rechnungsjahr 2000 Entlastung erteilt.
4. Dem Lutherischen Kirchenamt und dem Leiter des Liturgiewissenschaftlichen Instituts in Leipzig wird hinsichtlich der Haushalts- und Kassenführung für das Liturgiewissenschaftliche Institut Leipzig im Rechnungsjahr 2000 Entlastung erteilt.

Bückeburg, den 23. Oktober 2001

Der Präsident der Generalsynode

Veldtrup

Nr. 127 Beschluss der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu Haushaltsfragen.

Vom 23. Oktober 2001

Auf Grund des Beschlusses über den Sonderhaushaltsplan mit Umlage der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands „Hilfsmaßnahmen für Kirchen in Osteuropa“ für die Haushaltsjahre 1995 und 1996 (Beschluss der Generalsynode vom 19. Oktober 1994, Vorlage Nr. 5*) gemäß Ziffer 6 wird beschlossen:

*) Hier nicht abgedruckt.

Dem Lutherischen Kirchenamt wird hinsichtlich der Haushaltsführung, Rechnungslegung und Kassenführung im Rechnungsjahr 2000 Entlastung erteilt.

Bückeburg, den 23. Oktober 2001

Der Präsident der Generalsynode

Veldtrup

Nr. 128 Beschluss des Präsidiums des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Zahl und Besetzung der Senate.

Vom 7./12. August 2001

Das Präsidium des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts hat gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes Folgendes beschlossen:

A Das Verfassungs- und Verwaltungsgericht besteht für die Amtszeit vom 1. September 2001 bis zum 31. Dezember 2004 aus drei Senaten.

B Es gehören an:

I. dem ersten Senat:

1. Präsident des Oberlandesgerichts
Manfred Flotho (Vorsitzender)
2. Richter am Verwaltungsgericht
Werner Schlenzka
3. Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht
Gisela Boie
4. Propst
Matthias Blümel
5. Superintendent i.R.
Klaus Steinmetz

II. dem zweiten Senat:

1. Präsident des Oberlandesgerichts
Heinz Neusinger (Vorsitzender)
2. Richter am Finanzgericht
Dr. Armin Pahlke
3. Richter am Verwaltungsgericht
Bert Schaffarzik
4. Richter am Landgericht
Eckhard Laske
5. Pfarrer i. R.
Christoph Lerm
6. Dekan
Herbert Reber

III. dem dritten Senat:

1. Präsident des Verwaltungsgerichts
Hennig von Alten (Vorsitzender)
2. Richter am Oberlandesgericht
Rainer Hanf
3. Oberjustizrat
Werner Kadel
4. Propst
Dr. Ulrich Müller
5. Pastor i. R.
Jürgen Heering
6. Superintendent i. R.
Horst Schulze

Braunschweig, den 7. August 2001

gez. Flotho

Präsident

Hersbruck, den 9. August 2001

gez. Neusinger

Vizepräsident

Wurzen, den 12. August 2001

gez. Schulze

Superintendent i. R.

III. Mitteilungen

Nr. 129 Geschäftsverteilungsplan des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für die Zeit vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2002.

Vom 2./7. November 2001

Das Präsidium des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts hat gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts die Geschäftsverteilung auf die Senate und die Vertretung in den Senaten für die Amtszeit vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2002 wie folgt beschlossen:

I. Geschäftsverteilung

1. Der erste Senat ist zuständig für:
 - a) Verfassungsstreitigkeiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 ErrG),
 - b) Rechtsmittelverfahren aus den Gliedkirchen Braunschweig, Hannover, Nordelbien und Schaumburg-Lippe (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 a ErrG), der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg und der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 b ErrG),
 - c) Verwaltungsstreitigkeiten aus Verwaltungsakten der Vereinigten Kirche (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 c ErrG).
2. Der zweite Senat ist zuständig für:
 - a) weitere Verwaltungsstreitigkeiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 a und b ErrG),
 - b) Rechtsmittelverfahren aus der Gliedkirche Sachsen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 a ErrG) und aus der Evangelischen Kirche in Deutschland (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 b ErrG),
 - c) andere durch Kirchengesetze der Gliedkirchen dem Verfassungs- und Verwaltungsgericht übertragene Aufgaben (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 ErrG).

3. Der dritte Senat ist zuständig für:

Rechtsmittelverfahren aus den Gliedkirchen Bayern, Mecklenburg und Thüringen (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 a ErrG).

II. Stellvertretung

1. Vertretung im Vorsitz der Senate:
 - a) Der Vorsitzende des ersten Senates, Präsident des Oberlandesgerichts a.D. Manfred Flotho, wird durch den Richter am Verwaltungsgericht Werner Schlenzka vertreten.
 - b) Der Vorsitzende des zweiten Senates, Präsident des Oberlandesgerichts Heinz Neusinger, wird durch den Richter am Finanzgericht Dr. Armin Pahlke vertreten.
 - c) Der Vorsitzende des dritten Senates, Präsident des Verwaltungsgerichts Hennig von Alten, wird durch den Richter am Oberlandesgericht Rainer Hanf vertreten.
2. Die Vertretung der übrigen Mitglieder des Senats:

Die Mitglieder der einzelnen Senate vertreten sich – getrennt nach rechtskundigen und geistlichen Mitgliedern – unter einander in der Reihenfolge ihrer Benennung im Beschluss des Präsidiums vom 7./12. August 2001 über die Zahl und Besetzung der Senate. Die senatsinterne Geschäftsverteilung für die im Einzelfall zuständige Sitzgruppe hat Vorrang. Ist auf diese Weise eine Vertretung nicht möglich, ist im ersten Senat dasjenige Mitglied des zweiten Senats berufen, dem im Beschluss des Präsidiums vom 7./12. August 2001 über die Zahl und Besetzung der Senate dieselbe arabische Nummer beigelegt ist. Bei einem Vertretungsfall im zweiten Senat sind nach Maßgabe von Satz 1 die Mitglieder des ersten Senates berufen, bei einem Vertretungsfall im dritten Senat die Mitglieder des zweiten Senates.

III. Auslegung des Geschäftsverteilungsplanes

Bei der Auslegung der Geschäftsverteilung entscheidet in Zweifelsfällen das Präsidium.

IV. Anhängige Verfahren

Bis zum 31. Dezember 2001 anhängige und noch nicht abgeschlossene Verfahren verbleiben bei den bis dahin zuständigen Senaten.

Wolfenbüttel, den 2. November 2001

gez. Flotho
Präsident

Hersbruck, den 6. November 2001

gez. Neusinger
Vizepräsident

Wurzen, den 7. November 2001

gez. Schulze
Superintendent i. R.

Nr. 130 Regelung für das Geschäftsjahr 2001 über die Vertretung und Mitwirkung im Disziplinarsenat.

Vom 16. September 2001

Gemäß § 12 Abs. 2 der Rechtsverordnung zur Ausführung des Disziplinarsgesetzes werden folgende Grundsätze für das Geschäftsjahr 2001 festgelegt:

Grundsätze über die Vertretung und Mitwirkung der Mitglieder des Disziplinarsenats und ihrer Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie der Pfarrer- und Kirchenbeamtenbeisitzer und -beisitzerinnen.

I. Vertretungsregelung1. *Anstelle des Vorsitzenden*

Vizepräsident des Oberlandesgericht a. D. **Dr. Lange**,
Braunschweig,

tritt ein:

der stellvertretende Vorsitzende des Senats,
Oberstaatsanwalt **Dr. Heßler**, Nürnberg.

2. *Anstelle der rechtskundigen Beisitzer*

Oberstaatsanwalt **Dr. Heßler** und
Richter am Sächsischen Obergericht
Künzler, Bautzen,

treten in nachstehender Reihenfolge ein:

Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht a. D.
Kaliebe, München, und
Vorsitzender Richter am Landgericht **Jaursch**,
Hannover.

3. *Stellvertreter des Pastors Schwetje*,
Rotenburg/Wümme, und der Dekanin **Richter**,
Kronach,

sind in nachstehender Reihenfolge:

Propst i. R. **Wulf**, Husum, und
Superintendent **Dr. Jäger**, Herzberg.

II. Mitwirkungsregelung

1. nach § 99 Abs. 2 und 3 DiszG: In Verfahren gegen Pfarrer oder Pfarrerinnen

a) aus den Gliedkirchen Braunschweig, Nordelbien und Schaumburg-Lippe scheidet Dekanin **Richter** aus,

b) aus den Gliedkirchen Mecklenburg, Sachsen und Thüringen sowie der Vereinigten Kirche scheidet Pastor **Schwetje** aus.

2. nach §§ 131, 133 DiszG: In Verfahren gegen Kirchenbeamte oder eine Kirchenbeamtin scheidet Oberstaatsanwalt **Dr. Heßler** aus.

Wolfenbüttel, den 16. September 2001

Der Vorsitzende des Disziplinarsenats

gez. Dr. Lange

Nr. 131 Generalsynode 2002 in Bamberg.

Auf Einladung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern findet die 6. Tagung der 9. Generalsynode der Vereinigten Kirche vom 19. bis 23. Oktober 2002 in Bamberg statt.

Nr. 132 Bekanntgabe der Anpassung der Besoldung und Versorgung aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen in der Vereinigten Kirche in den Jahren 2001 und 2002.

Vom 3. September 2001

I.

1. Mit der allgemeinen Verfügung vom 8. Mai 2001 (ABl. Bd. VII, S. 169) wurde bestimmt, dass die Bezüge aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen in der Vereinigten Kirche nach dem Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsrecht im Vorgriff auf eine gesetzliche Regelung mit Wirkung vom 1. Januar 2001 um 1,8 v. H. zu erhöhen sind und eine einmalige Zahlung zu leisten ist. Die Vorgriffszahlungen standen unter dem Vorbehalt der späteren gesetzlichen Regelung.

2. Unabhängig davon war in der allgemeinen Verfügung vom 12. Januar 2000 (ABl. Bd. VII, S. 120) mitgeteilt worden, dass die im Zusammenhang mit der Besoldungsanpassung 1998 getroffenen Regelungen ein Zurückbleiben hinter den beamtenrechtlichen Bezügen im Lande Niedersachsen vorsehen. Diese Regelung wird mit Wirkung vom 1. April 2001 aufgehoben.

3. Mit dem Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2000 (BBVAnpG 2000) vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 618) liegt nunmehr eine gesetzliche Regelung vor. Diese Regelung gilt nach dem in der Vereinigten Kirche geltenden Recht auch für öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse in der Vereinigten Kirche. Die bisher vorgriffsweise gezahlten Bezüge stehen den Berechtigten daher endgültig zu.

II.

Neben der bereits im Wege der Vorgriffzahlung gewährten Erhöhung der beamtenrechtlichen Bezüge sieht das BBVAnpG 2000 u. a. folgende Regelungen vor, die nach dem in der Vereinigten Kirche geltenden Recht entsprechend anzuwenden sind:

1. Ab 1. Januar 2001 werden auch die Familienzuschläge der Stufen 1 und 2 um 1,8 v. H. erhöht. Danach ergeben sich folgende monatliche Beträge in DM:

Kirchenbeamtenbesoldung

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2)
<u>Ab 1. Januar 2001</u>		
Besoldungsgruppen A 9 bis A 12	191,40	355,15
Besoldungsgruppen A 13 und höher	190,92	354,27
<u>Ab 1. April 2001</u>		
Besoldungsgruppe A 9 und höher	192,84	357,82

2. Der Kreis der für die Einmalzahlung in Höhe von 400 DM für die Monate September bis Dezember 2000 anspruchsberechtigten aktiven Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen ist um die Besoldungsgruppen A 10 und A 11 erweitert worden.

III.

Neben der o. a. Anpassung sieht das BBVAnpG 2000 eine Erhöhung der Grundgehälter, Amtszulagen und Familienzuschläge mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge und der allgemeinen Stellenzulage für die Empfänger und Empfängerinnen von Dienst- und Versorgungsbezügen um 2,2 v. H. ab 1. Januar 2002 vor. Die entsprechend angepassten Bezüge (in Euro) ergeben sich aus den Anlagen 1-4.

In diesem Zusammenhang ist besonders darauf hinzuweisen, dass nach Maßgabe des Artikels 5 des Gesetzes zur Neuordnung der Versorgungsabschlüsse vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1786) der Familienzuschlag für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind für das Jahr 2001 um je 203,60 DM erhöht wird. Für das Jahr 2002 bleibt eine diesbezügliche Regelung zunächst abzuwarten.

Vorbemerkung:

Anlagen 1 bis 4 gültig ab 1. Januar 2002 für unter das Kirchenbeamtenrecht fallende Personen

1. Bundesbesoldungsordnung A**Anlage 1**

- Auszug -

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 9	1834,32	1883,67	1963,96	2044,26	2124,55	2204,85	2260,05	2315,25	2370,45	2425,65		
A 10	1976,48	2045,07	2147,94	2250,82	2353,70	2456,57	2525,16	2593,74	2662,32	2730,91		
A 11		2278,37	2383,78	2489,19	2594,61	2700,03	2770,30	2840,57	2910,86	2981,14	3051,41	
A 12		2450,28	2575,97	2701,64	2827,32	2953,00	3036,78	3120,57	3204,35	3288,14	3371,92	
A 13		2758,01	2893,72	3029,44	3165,15	3300,86	3391,34	3481,82	3572,29	3662,77	3753,25	
A 14		2870,44	3046,44	3222,42	3398,41	3574,40	3691,73	3809,06	3926,38	4043,71	4161,04	
A 15					3737,16	3930,65	4085,45	4240,24	4395,03	4549,83	4704,62	
A 16					4127,57	4351,35	4530,38	4709,42	4888,43	5067,46	5246,49	

2. Bundesbesoldungsordnung B**Anlage 2****Anlage 3**

- Auszug -

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 2	5473,00
B 5	6529,83

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2)
Besoldungsgruppen A 9 bis A 16	100,78	186,99

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 86,21 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 114,35 Euro.

Anlage 4

Die das Grundgehalt ergänzende **allgemeine Stellenzulage** (Nr. 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) beträgt monatlich:

Personenkreis	Höhe in Euro
Kirchenbeamte / Kirchenbeamtinnen des gehobenen Dienstes (Eingangssamt A 9) in den Besoldungsgruppen bis A 13	68,17
Kirchenbeamte / Kirchenbeamtinnen des höheren Dienstes in der Besoldungsgruppe A 13	68,17

IV.

Die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle (ZGAS) der Norddeutschen Kirchlichen Gesellschaft für Informationsdienstleistungen mbH (KID) in Hannover und die Norddeutsche Kirchliche Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK) in Hannover werden das Erforderliche veranlassen.

Das Lutherische Kirchenamt

in Vertretung

Fritzsche

IV. Personalnachrichten

Kirchenleitung

Die Bischofskonferenz hat in der Sitzung am 13. März 2001 Landesbischof Hermann **Beste** (Mecklenburg) mit Wirkung vom 1. September 2001 zum neuen Stellvertreter des Leitenden Bischofs gewählt.

Die Bischofskonferenz hat in der Sitzung am 19. Oktober 2001 Landesbischof Dr. Johannes Friedrich (Bayern) zum 2. Stellvertreter von Vizepräsident Ernst **Kampermann** (Hannover) gewählt.

Die Generalsynode hat in der 5. Tagung am 23. Oktober 2001 Pfarrer Michael von **Frommannshausen** (Thüringen) zum zweiten theologischen Stellvertreter der synodalen theologischen Mitglieder der Kirchenleitung gewählt.

Bischofskonferenz

Landesbischof Roland **Hoffmann** (Thüringen) ist durch Eintritt in den Ruhestand am 31. August 2001 aus der Bischofskonferenz ausgeschieden; sein Nachfolger ist ab dem 1. September 2001 Landesbischof Professor Dr. Christian **Kähler**.

Pfarrergesamtvertretung

Neue Vorsitzende der Pfarrergesamtvertretung ist seit dem 26. Juni 2001 Frau Pastorin Christa **Gerts-Isermeyer** (Diemarden/Hannover), neuer stellvertretender Vorsitzender ist Pfarrer Martin **Michaelis** (Steinach/Thüringen). Neue Mitglieder sind seit dem 1. Juni 2001 bzw. 1. September 2001 Pfarrer Herrmann **Ruttmann** (Sugenheim/Bayern) und Pastor Alfred **Kaufmann** (Salzgitter/Braunschweig).

Lutherisches Kirchenamt

Oberkirchenrat Dr. Lothar **Stempin** ist am 30. Juni 2001 aus dem Dienst der Vereinigten Kirche ausgeschieden. Er hat die Leitung des Diakonischen Werkes in seiner braunschweigischen Heimatgemeinde übernommen.

Die Kirchenleitung hat Pfarrer Dr. Norbert **Dennerlein**, Zeilitzheim/Krautheim (Bayern), in der Sitzung am 3./4. Mai 2001 unter Begründung eines Kirchenbeamtenverhältnisses auf Zeit für die Dauer von fünf Jahren zum Referenten im Lutherischen Kirchenamt berufen. Er führt die Amtsbezeichnung Oberkirchenrat und hat seinen Dienst am 1. August 2001 angetreten.

V. Aus den Gliedkirchen

VI. Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

VII. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes
